

BUNDESPATENTGERICHT

24 W (pat) 208/99

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 397 17 029.7

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 4. Juli 2000 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Ströbele sowie des Richters Dr. Schmitt und der Richterin Werner

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin werden die Beschlüsse der Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 19. November 1998 und vom 25. Mai 1999 aufgehoben.

G r ü n d e

I

In das Markenregister eingetragen werden soll die Bezeichnung

CRAYON

ursprünglich für die Waren und Dienstleistungen

"Mittel zur Körper- und Schönheitspflege; Haarfarben, Haarfärbemittel, Haarfarben auf Cremebasis; Geräte und Behälter zum Auftragen von Haarfarben; Forschung auf dem Gebiet der Haarpflege".

Die Markenstelle für Klasse 3 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung teilweise, nämlich für die Waren "Mittel zur Körper- und Schönheitspflege; Haarfarben, Haarfärbemittel, Haarfarben auf Cremebasis; Geräte und Behälter zum Auftragen von Haarfarben" wegen fehlender Unterscheidungskraft und bestehenden Freihaltungsbedürfnisses zurückgewiesen. Der hiergegen gerichteten Erinnerung ist aus dem letzten Rechtsgrund der Erfolg versagt worden. Die Markenstelle hat dazu ausgeführt, die angemeldete Bezeichnung "CRAYON" bedeute im Französischen, wie im Englischen "Stift". Insoweit sei ein beschreibender Bezug zu den beanspruchten Waren gegeben. Zwar werde Haarfärbemasse, sofern sie überhaupt unter Anwendung von Hilfsmitteln aufgetragen werde, gegenwärtig vorrangig mit Hilfe von Pinseln oder (als Mascara) mit Bürstchen verteilt, jedoch komme vor allem bei flüssiger Haarfarbe eine - im Verhältnis zu anderen Geräten zielgenauere - Einfärbung auch durch stiftförmige Hilfsmittel in Betracht.

Die Anmelderin hat Beschwerde eingelegt und im Laufe des Beschwerdeverfahrens das Verzeichnis im Bereich der (zurückgewiesenen) Waren beschränkt auf

"Haarfarben, Haarfärbemittel, Haarfarben auf Cremebasis".

In diesem warenmäßigen Umfang hält sie das angemeldete Wort für unterscheidungskräftig und nicht freihaltungsbedürftig.

Sie beantragt (sinngemäß),

die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II

Die Beschwerde ist nach Einschränkung der (von der Zurückweisung betroffenen) Waren auf "Haarfarben, Haarfärbemittel, Haarfarben auf Cremebasis" begründet.

In diesem warenmäßigen Umfang scheidet die Eintragung der angemeldeten Marke nicht an den Vorschriften des § 8 Abs 2 Nr 1 und 2 MarkenG.

Das französische wie englische Wort "CRAYON" - zu deutsch: (Blei-, Farb-, Zeichen-)Stift - stellt für die vorgenannten Waren keine freihaltungsbedürftige beschreibende Angabe im Sinne von § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG dar. Von dieser Bestimmung werden nur solche Wörter erfaßt, die einen unmittelbaren Warenbezug aufweisen, also die im Gesetz im einzelnen aufgeführten Angaben, sonstige Merkmale der Waren oder unmittelbar mit ihnen in Beziehung stehende Umstände bezeichnen (vgl BGH GRUR 1999, 1093, 1094 "FOR YOU"). Dem angemeldeten Wort fehlt es insoweit an einem ausreichenden Warenbezug. Es bezeichnet weder eine Eigenschaft oder ein sonstiges Merkmal der jetzt noch beanspruchten Mittel

zum Färben der Haare noch einen für den Warenverkehr wichtigen und für die umworbenen Abnehmerkreise irgendwie bedeutsamen Umstand mit Bezug auf diese Waren.

Die fraglichen Warenbegriffe umfassen nach Ansicht des Senats nur die Zubereitungsformen der in Betracht kommenden Lotionen, Cremes, Öle oder Gele (vgl. Umbach, Kosmetik, Entwicklung, Herstellung und Anwendung kosmetischer Mittel, 2. Aufl., S 294 "Haarfärbemittel", insbes S 307; Fey/Otte, Wörterbuch der Kosmetik, 4. Aufl, S 117 "Haarfärbemittel", insbes S 118; dazu auch Basler, Haarpflegekatalog 1999/2000, S 156 f "Haarfarben", S 693 "Haarfärbemittel/H₂O₂" mit Aufstellung von Haarfärbemitteln). Nicht unter diese Warenbegriffe fallen somit die auf dem Markt befindlichen Haarfarbstifte, wie sie etwa von der Firma Avon angeboten werden (vgl. Produktprospekt dieser Firma Campagne 10/2000, S 21; zu der kosmetischen Zubereitungsform als Stifte vgl. Fey/Otte, aaO, S 264 "Stifte"). Insofern lassen sich Mittel zum Färben der Haare im Verhältnis zu Haarfarbstiften vergleichen mit Tintenstiften (Füllfederhalter) zu Tinte, Bleistiften zu Blei oder Fettstiften zu Fett (Salbe), bei welchen Warengruppen begrifflich der jeweilige Stift auch nicht dem Mittel, welches seine Stiftmasse bildet, untergeordnet ist. Nachdem somit der Begriff "CRAYON" mit Bezug auf die jetzt noch beanspruchten Waren keine beschreibende Angabe darstellt, ist ein Freihaltebedürfnis zu verneinen (vgl. BGH GRUR 1999, 988, 989 "HOUSE OF BLUES").

Dem angemeldeten Wort "CRAYON" kann auch nicht die gemäß § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG erforderliche Unterscheidungskraft abgesprochen werden. Entsprechend den vorherigen Ausführungen ist "CRAYON" kein für die fraglichen Waren im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsgehalt zuzuordnen. Auch handelt es sich weder um einen gebräuchlichen Ausdruck der deutschen oder einer gängigen fremden Sprache, der vom Verkehr stets nur als solcher und nicht als betriebliches Unterscheidungsmittel verstanden wird (vgl. BGH GRUR 1999, 1089, 1091 "YES"), noch sprechen sonstige Umstände gegen die

Eignung der angemeldeten Marke, im Zusammenhang mit den noch beanspruchten Waren als betrieblicher Herkunftshinweis verstanden zu werden.

Der Beschwerde ist somit stattzugeben.

Dr. Ströbele

Werner

Dr. Schmitt

Mr/Bb